

Besprechungsvermerk – Jour-Fixe

Datum: 12.06.2023
Uhrzeit: 8.30 – 9.40 Uhr
Ort: Videokonferenz
Teilnehmer: Pascal Piroué (PP), Stephan Schinagl (SS), K. Meier (KM)
Protokoll: Korbinian Meier

TOP 1 – Genehmigungssystem im MSH:

Der Besprechungstermin mit der Wirtschaftsprüferkanzlei Rödl & Partner vom 05.06.2023 wird nochmals bewertet.

Im Termin wurde das Genehmigungssystem MSH zunächst der Kanzlei Rödl & Partner vorgestellt. Neben den Vertretern der HVG und des DHWV nahmen auf Seiten der Kanzlei Rödl & Partner Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Christian Leupold sowie Alfonso Di Nisio und Oliver Tovar teil. Letzter wäre auch für die Programmierung des MSH zuständig.

Nach Vorstellung des Genehmigungssystems und Erörterung der Anforderungen an die Teilnehmer erklärte Oliver Tovar ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten und dem Auftraggeber, der HVG, ein Angebot hierfür zu übermitteln.

Oliver Tovar teilte mit, dass die technische Umsetzung nach einer ersten Bewertung eher Tage/Wochen und nicht Monate beanspruchen werde. Die technischen Anforderungen an MSH sind überschaubar.

Das Konzept wird dem DHWV von der HVG nach Erhalt übermittelt werden.

Seitens des DHWV sind hinsichtlich der Umsetzung des MSH noch weitere Überlegungen anzustellen:

Die erforderlichen Umsetzungskosten bei den Käuferfirmen sollen zu einem wesentlichen Teil von der HVG getragen werden. Hierzu sind interne Kostenschätzungen durchzuführen.

Es ist beabsichtigt, mit der HVG Pauschalerstattungen zu vereinbaren. Die HVG hat hier bereits signalisiert, dass mit einer angemessenen Pauschale Einverständnis bestünde, soweit hier eine Deckelung erfolgt.

KM wird weiter den Entwurf einer Zusatzvereinbarung zwischen dem meldenden Käuferfirmen und der HVG erstellen.

Inhalt dieser Zusatzvereinbarung soll u. a. sein:

- Hopfensorten aus privaten Züchtungen werden vom Meldesystem Hopfen MSH ausgenommen
- Spothopfen werden vom Meldesystem ausgenommen
- Der von der HVG zu bildende Genehmigungspreis hat sich an Höchstgrenzen zu orientieren (Dr. Johannes Stampfl wird hierzu noch Berechnungsbeispiele vorab übersenden).

Weiter wird der Hopfenliefervertrag anzupassen sein.

Folgende Änderungen erscheinen derzeit mind. notwendig:

- Der Pflanze muss künftig im Hopfenliefervertrag angeben können, ob er Mitglied der Erzeugerorganisation ist oder nicht.

Weiter wird er angeben müssen, ob er die Käuferfirma mit der Meldung der Vertragsdaten in das MSH beauftragt. Für den Fall, dass der Pflanze die Käuferfirma nicht mit der Übernahme der Meldung beauftragt wird weiter zu regeln sein, dass er die dann selbst vorzunehmende Meldung der Vertragsdaten innerhalb einer Frist von zwei Werktagen ab Vertragsabschluss durchzuführen hat.

Weiter müssen ggf. Hinweise nach der DSGVO aufgenommen werden.

Es besteht Einigkeit, dass die Änderungen im Hopfenliefervertrag selbst so kurz wie möglich sein sollen. Ggf. können weitere notwendige Anpassungen in die AVHLV ausgelagert werden.

TOP 2 – NGP Neutral geprüftes Pflanzgut:

Hier wird auf das Protokoll von Simon Euringer vom 16.05.2023 (siehe RS 16 vom 31.05.2023) Bezug genommen.

Das Zertifizierungssystem NGP Neutral geprüftes Pflanzgut befindet sich nunmehr in der Umsetzung.

Der Hopfenring informiert derzeit die Vermehrungsbetriebe über das zusätzliche freiwillige neue Zertifizierungssystem und hofft auf größtmögliche Annahme.

KM wird nochmals erfragen, inwieweit der Förderantrag der HVG bewilligt wurde.

TOP 3 – Bewässerung im Hopfen:

Die aktuellen Entwicklungen werden diskutiert.

KM wird nochmals Andreas Huber vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt kontaktieren und hier den neuesten Stand der bevorstehenden Änderungen in Bezug auf Bewässerungsbewilligungen erfragen.

Auf dem DHWV-Mitgliedertreff am 22.06.2023 werden sämtliche Aktivitäten zum Thema Bewässerung vorgestellt.

TOP 4 – Pflanzenschutz – Bifenazate:

Die für Anfang 2024 angekündigte Herabsetzung der Rückstandshöchstmenge ohne entsprechende Regelung, wie sich die Herabsetzung auf bereits produzierte Hopfenprodukte auswirkt, wird derzeit bewertet. Im schlimmsten Falle kann die Herabsetzung dazu führen, dass sämtliche Produkte (egal ob bereits produziert und/oder importiert) die den Rückstandshöchstwert überschreiten, nicht (mehr) verkehrsfähig sind.

Die Angelegenheit wird derzeit von KM, KU und Bryant Christie überprüft.

Ein entsprechendes RS an die Mitglieder wird erstellt.

TOP 5 – Zusammenarbeit GfH:

Es erfolgt ein Hinweis auf den Besprechungstermin am 06.07.2023 um 10.00 Uhr in der DHWV-Geschäftsstelle.

Seitens der GfH werden folgende Personen teilnehmen:

Geschäftsführer Walter König, Dr. Willy Buholzer, Dr. Stefan Lustig und Adi Schapfl

TOP 6 – RFID-Workshop:

Neben den Vorständen des DHWV und den Werksleitern sollen auch Vertreter der HVG am Workshop teilnehmen. Vor diesem Hintergrund ist eine Einladung auch an Dr. Johann Pichlmaier zu richten.

TOP 7 – Hopfenrechtstag, 06.10.2023 im Deutschen Hopfenmuseum:

Das Institut für Landwirtschaftsrecht der Georg-August-Universität in Göttingen (juristische Fakultät) veranstaltet in Abstimmung mit dem VDH einen sog. Hopfenrechtstag am 06.10.2023 im Deutschen Hopfenmuseum in Wolnzach.

Dem DHWV wurde die vorläufige Tagesordnung sowie der geplante Ablauf vorab übermittelt. Es besteht Gelegenheit, hier entsprechend mitzuwirken, eigene Themen vorzuschlagen bzw. auch eigene Referenten zu stellen.

Die Adressaten des Hopfenrechtstages sind derzeit noch unklar. Hier wird KM nochmals nachhaken, an wen sich die Veranstaltung in erster Linie richtet.

Weiter besteht die Auffassung, dass eine Teilnahme sicher sinnvoll ist. Eine aktive Mitwirkung wird jedoch nicht befürwortet.

TOP 8 – Standardisierung bei der Vermahlung für Alphauntersuchungen – siehe E-Mail von Dr. Erich Lehmail vom 08.06.2023:

Dr. Martin Biendl hat hierzu mitgeteilt, dass nach seiner Prüfung und nach Auffassung der AHA eine Präzisierung möglich und umsetzbar ist. Einen entsprechenden Vorschlag zur Abänderung des Pflichtenheftes wird Dr. Martin Biendl übermitteln.

Eine Umsetzung kann dann erfolgen, wenn dies auch von den beiden Verbänden DHWV und VDH befürwortet wird.

Hierüber ist in der Vorstandssitzung zu beschließen.

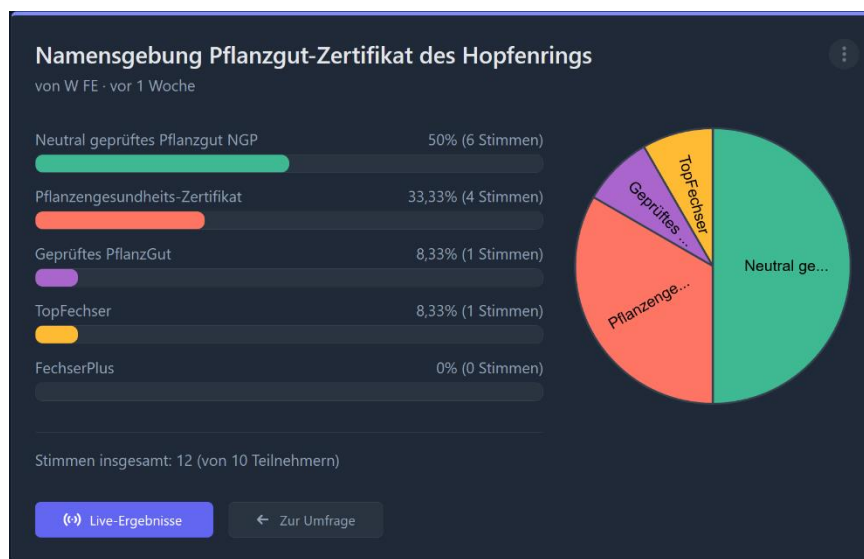
Vermerk gefertigt: 12.06.2023

gez. Korbinian Meier
Geschäftsführer
Deutscher Hopfenwirtschaftsverband e. V.

Meeting AG-Pflanzengesundheit zu neutral geprüfem Pflanzgut in Hopfen

Agenda

- Begrüßung (Euringer)
- Vorstellung/Vergleich und Umsetzung des neutral geprüften Pflanzguts durch den Hopfenring (Raith)
- Diskussion zur Namensgebung sowie offenen Fragen (Euringer)



Protokoll

Begrüßung und kurze Einführung der Mitglieder der Arbeitsgruppe (Euringer)

Vorstellung des Konzepts zur Umsetzung des neutral geprüften Pflanzguts (Raith)

- Gegenüberstellung der Kriterien von gesetzlichem Mindestmaß und Neutral geprüfem Pflanzgut (NGP)
- Zusammenfassung zusätzlicher Bedingungen beim Neutral geprüfem Pflanzgut
- Beschreibung der zukünftigen Leistungen für das Neutral geprüfte Pflanzgut
- Kostenschätzung für die Kontrollen beim Neutral geprüfem Pflanzgut; Evtl. ist eine „Anschubfinanzierung“ durch die HVG möglich, ein entsprechender Antrag wird vom Hopfenring gestellt; Höhere Sicherheit im Bezug auf die pathogen Freiheit der Fechser stellt einen echten Mehrwert dar, der die Mehrkosten rechtfertigt; Durch die finanzielle Unterstützung soll so schneller ein breiteres Angebot entstehen und das Konzept NGP im Markt etablieren

Diskussion zu offenen Fragen und Namensgebung (Moderation durch Euringer)

- Konzept ist wissenschaftlich fundiert, einer Einführung steht aus fachlicher Sicht nichts mehr im Weg
- Warum muss die Fläche, auf welcher die Schnittfechser über den Sommer zu Wurzelfechsern werden, rotiert werden? → Junge Fechser bzw. Hopfenpflanzen zeigen oft keine optischen Symptome und war im alten Pflanzenpass bereits verpflichtend; „Sauberes“ Pflanzgut ist

empfindlich für eine Infektion, wodurch das Einschlagen der Fehser in infiziertem Boden zu einer temporär latenten Infektion führen kann; Im Rahmen der höheren Sicherheit kann diese Maßnahme so gefordert werden und kann bei Problemen auch nachträglich noch gelockert werden

- Durch einen Flächenwechsel ebenfalls höhere Sicherheit der Sortenreinheit, da Durchwuchshopfen einfacher bekämpft werden kann
- Die Abwicklung zum immer erforderlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzenpass erfolgt vor allem zwischen Hopfenring und IPS? → Kommunikation erfolgt vor allem zwischen Hopfenring und Landwirt; Hopfenring hat nur unterstützende Funktion bei der Vorbereitung zu den Kontrollen durch die Ämter und Registrierung / Anmeldung bei IPS mit Hilfe einer Checkliste; IPS ist immer verantwortlich für die Registrierung und Anmeldung, IPZ ist ohne Verwaltungstechnische Funktion. Die Fachliche Kompetenz liegt bei IPZ 5b
- Wie plausibel sind die zusätzlich entstehenden Kosten von 550€ pro Fläche, die als Neutral geprüftes Pflanzgut zertifiziert werden sollten? → Durchschnittskosten für einen 2 ha Schlag und können je nach Feldstücksgröße variieren; Bereits im Jahr 2022 wurde das Konzept im Praxiseinsatz erprobt; Bei größeren Schlägen können die Kosten reduziert werden, da der bürokratische Aufwand im Vergleich zu einer kleinen Fläche sinkt; Größter Kostenfaktor sind die Feldbegehungen sowie die zusätzliche Verticillium-Probe
- Es entstehen jedoch nicht nur erhöhte Kosten, sondern auch eine höhere Sicherheit, mit der auch ein höherer Erlös erzielt werden kann; Der Bürokratische Aufwand für den Landwirt wird, durch die Mithilfe des Hopfenrings, ebenfalls stark reduziert; Die höheren Kosten im Rahmen von 10 bis 15 Cent dürften kein Hindernis für die höhere Sicherheit sein
- Pflanzler ist nicht gezwungen, die strengeren Maßnahmen zu erdulden, sondern kann auch die regulären Pflanzenpass Bedingungen erfüllen
- Gibt es bereits Erfahrungen zur Akzeptanz in der Praxis? → Ein Befragter Betrieb würde ein solches Konzept sehr gern nutzen, um transparent geprüftes, gesundes Pflanzgut zu produzieren; Eine höhere Sicherheit gibt es nur noch beim „Profivermehrer“ mit Mutterpflanzen aus der Meristemkultur aber die „schöneren“, wüchsigeren Fehser in hoher verfügbarer Stückzahl mit hoher Sicherheit sollten das Zertifikat auf ein ebenbürtiges Niveau heben
- Positiv hervorzuheben ist, dass allein die Existenz der transparenten Kontrolle durch den Hopfenring schon zu einer saubereren Arbeitsweise führt
- Start des Neutral geprüften Pflanzguts bereits im Jahr 2023, sodass für 2024 bereits die ersten Fehser verfügbar sind
- Wird es das Zertifikat für alle deutschen Anbaugebiete geben? → vorerst gedacht für Bayern, kann bei Bedarf aber auch noch für andere Anbaugebiete angeboten werden
- Sollte zusätzlich bei Hopfenlieferverträgen neu gepflanzter Hopfenflächen Neutral geprüftes Pflanzgut gefordert werden? → Derzeit setzt das Zertifikat rein auf Freiwilligkeit; Ziel ist, dass dem Landwirt selbst klar wird, wie wichtig gesundes Pflanzgut ist; Eine Kontrolle dieser Forderung erweist sich ebenfalls als schwierig umsetzbar, der Zwang erfüllt somit seinen Zweck nicht; Ebenfalls wurde diskutiert ob eine entsprechende Verpflichtung in die Hopfenlieferverträge aufgenommen werden sollte. Hierzu gibt es konkrete Ansätze, allerdings wurde diese Vorgehensweise aktuell als falsches Werkzeug eingeschätzt.
- Wie wird der Erfolg des Zertifikats überprüft? → Evaluation über einen Zeitraum von 3 Jahren; Erfolgskontrolle läuft über die Anzahl der Anfragen beim Hopfenring sowie einer Gesamtbetrachtung des Fehsermarktes zu den Junghopfenflächen; Beurteilung erfolgt neutral über den Hopfenring; Aus den Zahlen kann die Akzeptanz beim Landwirt abgeleitet werden

- Namensgebung: Gewinner der Abstimmung war „Neutral geprüftes Pflanzgut“; besonders die neutrale Prüfung durch den Hopfenring zeichnet das Pflanzgut aus und beschreibt das Zertifikat sehr gut; der Arbeitstitel „PP+“ wird ersetzt durch das „Neutral geprüfte Pflanzgut) „NGP“
- Pflanzenmaterial zukünftig mit NGP-Zertifikat und PP; Nach derzeitiger Recherche ist der Name in Deutschland nicht geschützt
- Im Sommer muss dieses Zertifikat über alle Kanäle von allen Mitgliedern der AG beworben werden (Beratungs-Fax, Hopfenbauversammlungen, Hopfenrundschau, etc.)
- Ein Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt

Petra Wiringer

Von: Erich Lehmail <lehmail@deutscher-hopfen.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Juni 2023 21:56
An: gudrun@hoefer.de; Biendl Martin; Korbinian Meier
Cc: Gabriel Krieglmeier; schapfl.grubwinn@t-online.de
Betreff: Standardisierung bei der Vermahlung für Alphauntersuchungen
Anlagen: Lausmann Hammermuehle.jpg; Retsch Mühle.jpg

Hallo Gudrun, Martin, Korbinian,

nach der letzten Ernte ist die Frage aufgetaucht, ob bei der Vermahlung der Hopfenmuster, die von der NQF an die Käuferfirmen gesendet werden und für die spätere Analyse des Alpha-Gehalts verwendet wird, die bisherigen schriftlichen Vorgaben aktualisiert werden sollen.

1 Ausgangspunkt, Zielsetzung und aktueller Stand

Ausgangspunkt ist die bisherige Verwendung der Lausmann-Mühle oder vergleichbarer Geräte einerseits und die Überlegung, ob aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Mühlen in der Praxis Unterschiede bei den Alpha-Werten möglich sein könnten.

Martin Biendl hat innerhalb der Arbeitsgruppe Hopfenanalytik AHA in den letzten Wochen und Monaten dieses Thema diskutiert und mittlerweile einen Vorschlag, den er sowohl innerhalb der AHA zur Abstimmung stellen möchte als auch in den anderen Hopfengremien.

Im Mittelpunkt des Vorschlages steht die Konkretisierung der zu verwendenden Mühle. Hier soll eine Aktualisierung vorgenommen werden und zukünftig Mühlen vom Typ einer „Retsch-Mühle“ zu verwenden sein. Im Anhang findet ihr zur Verdeutlichung Beispiel-Bilder des bisherigen „Typ Lausmann“ und vom „Typ Retsch“.

Die Zielsetzung dieser Aktualisierung soll es sein zum Einen eine Standardisierung und Vereinheitlichung zwischen den verschiedenen Laboren hinsichtlich der Vermahlung zu erreichen und zum Anderen die angewendete Vermahltechnik an den aktuellen Stand in der Labortechnik anzupassen.

2 Formales

Mit Blick auf das weitere Vorgehen stellt sich die Frage, welche Gremien solch eine Änderung (diskutieren und beschließen müssen).

So weit ich bisher verstanden habe, liegt es am Ende in der Verantwortung der beiden Verbände Verband dt. Hopfenpflanzer VdH und Dt. Hopfenwirtschaftsverband DHWV eine solche Änderung ggf. zu beschließen. Nach meinem Verständnis sind sowohl die AHA als auch die AG NQF fachliche Arbeitsgruppen, die unter anderem Regelungsvorschläge erarbeiten und diese dann den beiden Verbänden vorlegen zur Diskussion und zur gemeinsamen „Verabschiedung“. Solche Regelungen sind dann beispielsweise „Pflichtenhefte“. Daneben sind die Arbeitsgruppen natürlich dann für die Umsetzung solcher Regelungen im „Alltagsgeschäft“ zuständig und anderes.

Frage an die AG-Leiter Gudrun Höfter und Martin Biendl und an DHWV-GF Korbinian Meier: Liege ich mit dieser formalen Einordnung grundsätzlich richtig ?

Oder haben die Arbeitsgruppen bisher „in Eigenregie“ neue Versionen von Pflichtenheften verabschiedet ?

3 Weiteres Vorgehen

Wenn meine Einschätzung zum „Formalen“ oben richtig ist, dann gilt es nun in den beiden Verbänden einen Meinungsbildung herbeizuführen, um dann ggf. „beschließen“ oder „vereinbaren“ zu können.

Im Weiteren muss noch abgeklärt werden, welche weiteren Anpassungen in Folge notwendig oder sinnvoll werden. Hier ist z.B. die Frage nach der Probenmenge zu nennen, die vom NQF-Labor in Firmenlabor kommt.

Bitte teilt mir eure Einschätzung zu den oben angesprochenen Formalitäten mit.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

Dr. Erich Lehmail
Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V. | Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V.
Kellerstraße 1
D-85283 Wolnzach
T +49 - 8442 957 200
F +49 - 8442 957 270

Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V. Amtsgericht Ingolstadt | Registernummer VR 20078 Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V.
Amtsgericht Ingolstadt | Registernummer VR 20077
1. Vorsitzender: Adi Schapfl | 2. Vorsitzender: Karl Pichlmeyer | Geschäftsführer: Dr. Erich Lehmail